

**Fördergemeinschaft der Carl-Engler-Schule Karlsruhe e.V.
Steinhäuserstraße 23**

76135 Karlsruhe

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

- § 1 Die Fördergemeinschaft der Carl-Engler-Schule Karlsruhe e.V. mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist auch eine Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr.1 AO. Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
- a) finanzielle Unterstützung der Arbeit der Carl-Engler-Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus
 - b) finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Carl-Engler-Schule bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften u.a.,
 - c) finanzielle Unterstützung des sozialen Engagements der Schülerinnen und Schüler der Carl-Engler-Schule Karlsruhe.
 - d) Unterstützung der Zusammenarbeit aller mit der beruflichen Bildung beauftragten Kräfte
 - e) Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - f) Durchführung von Maßnahmen, die dem Aufgabenbereich einer modernen gewerblichen Schule förderlich erscheinen
- § 2 Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- § 3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

- § 7 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Es kann Einspruch gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- § 9 Die Einkünfte des Vereins bestehen:
- a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) freiwilligen Zuwendungen Außenstehender,
 - c) aus Erträgen des Vereinsvermögens,
 - d) aus Einnahmen aus Maßnahmen lt. § 1.
- § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

III. Organe des Vereins

- § 11 Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins. Er besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
sowie bis zu 4 Beisitzern, wobei der Schulleiter kraft Amtes Beisitzer ist.
- § 12 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das der Versammlungsleitende und der Schriftführer unterzeichnen.
- § 13 Der Vorstand steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite.
Er beschließt über :
- a) die Verwaltung des Vermögens,
 - b) die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- § 14 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt einmal im Jahr schriftlich bzw. durch email unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung in einer Frist von 10 Tagen an alle Mitglieder.
Sämtliche Anträge an die Fördergemeinschaft sind in schriftlicher Form mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

Vorliegende Empfehlungen des Elternbeirates, verbundener Ausbildungsbetriebe, der Schulleitung und der SMV sind in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen und zu besprechen.

- § 15 Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- § 16 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes diese schriftlich beantragt.
- § 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

- § 18 Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.
Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
- § 19 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (hier: die Stadt Karlsruhe), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 dieser Satzung für die in § 1 angeführte Schule zu verwenden hat.

V. Gerichtsstand

- § 20 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Karlsruhe.

VI. Schlussbestimmung

- § 21 Die Gründungssatzung ist am 19. Juli 2010 aufgestellt und am 19. Juli 2010 einstimmig beschlossen worden.

- **Änderungsdatum:** 11. November 2011 (Mitgliederversammlung 2011)
- **Änderungsgrund:** verbindliche Vorgabe des Finanzamtes für die Mustersatzung (vgl. AEAO Anlage 1 zu §60 AO) einer steuerbegünstigten Körperschaft